

## AMTLICHER TEIL

### Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

*Bek. d. MK v. 25.10.2011 - 21-82104/1-2 -*

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) - VORIS 22410

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volks-  
trauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

### Verfahren zur Übertragung von Ämtern im Schulaufsichtsdienst

*RdErl. d. MK v. 4.10.2011 - 11 - 03 043 - VORIS 20411 -*

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.8.2010 - 11 - 03 043 - (SVBl. S. 320) - VORIS 20411 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.12.2011 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ämter im Schulaufsichtsdienst sind bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde und in der für die Schulinspektion zuständigen Organisationseinheit des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung eingerichtet.“

2. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt und die Worte „Niedersächsische Schulinspektion“ durch die Worte „Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

b) In Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) werden vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt und die Worte „bei der Niedersächsischen Schulinspektion“ durch die Worte „in der Schulinspektion beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

c) In Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) werden vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt und die Worte „der Niedersächsischen Schulinspektion“ durch die Worte „in der Schulinspektion beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

d) In Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstaben dd) werden vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt und die Worte „der Niedersäch-

schen Schulinspektion“ durch die Worte „des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

e) In Nr. 2 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.

f) In Nr. 3 Buchstabe a) Satz 2 werden die Worte „von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde“ durch die Worte „durch das Kultusministerium“ ersetzt.

g) In Nr. 3 Buchstabe a) Satz 3 werden die Worte „von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde“ durch die Worte „durch das Kultusministerium“ ersetzt sowie die Worte „einer Regierungsschulrätin oder eines Regierungsschulrates,“ gestrichen.

h) In Nr. 3 Buchstabe c) werden vor dem Wort „Landeschulbehörde“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt und die Worte „jeweils zuständige Fachbereichsleitung der Niedersächsischen Schulinspektion“ durch die Worte „zuständige Abteilungsleitung des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ ersetzt.

3. In der **Anlage I** werden

– in der Überschrift und in Absatz 1 jeweils vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsischen“ eingefügt,

– in Absatz 3 die Worte „Niedersächsischen Schulinspektion zur Landesschulbehörde“ durch die Worte „Schulinspektion beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) zur NLSchB“ ersetzt,

– in Absatz 8 die Worte „Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung“ durch die Behördenkurzbezeichnung „NLQ“ ersetzt und das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Behördenkurzbezeichnung „NLSchB“ ersetzt,

– in Abschnitt I Nr. 1 vor dem Wort „Landesschulbehörde“ das Wort „Niedersächsische“ eingefügt,

– in Abschnitt II Nr. 3.2 und Nr. 3.3 wie folgt zusammengefasst „3.2 NLQ (Teilnahme an einer Schulinspektion; Hospitation und Informationen über Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung, 1 Tag)“ und

– durchgängig die Behördenkurzbezeichnung „LSchB“ jeweils durch die Behördenkurzbezeichnung „NLSchB“ und die Behördenkurzbezeichnungen „NSchI“ und „NiLS“ jeweils durch die Behördenkurzbezeichnung „NLQ“ ersetzt.

4. In der **Anlage II** werden

– in der Überschrift hinter dem Wort „Schulinspektion“ die Worte „beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ eingefügt,

– in Absatz 1 die Worte „bei der Niedersächsischen Schulinspektion (NSchI)“ durch die Worte „in der

Schulinspektion beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)“ ersetzt,

- in Absatz 2 die Worte „Landesschulbehörde zur Niedersächsischen Schulinspektion“ durch die Worte „Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) zur Schulinspektion beim NLQ“ ersetzt,
- in Absatz 4 die Worte „der Niedersächsischen Schulinspektion“ durch die Worte „des NLQ“ ersetzt und
- in Nr. 1.1 die Behördenkurzbezeichnung „NSchI“ durch die Worte „Schulinspektion beim NLQ“ ersetzt.

## Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen

*RdErl. d. MK v. 1.12.2011 - 32-81431 - VORIS 22410 -*

- Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S.173) – VORIS 22410
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.4.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ vom 7.7.2011 (SVBl. S. 257) – VORIS 22410
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S.107), zuletzt geändert durch Erlass vom 5.3.2009 (SVBl. S. 95) – VORIS 22410
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 4.5.2010 (SVBl. S.191) – VORIS 22410
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 4.5.2010 (SVBl. S.196) – VORIS 22410
- g) RdErl. „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ v. 10.1.2005 (SVBl. S.124) – VORIS 22410
- h) RdErl. „Schulformbezogene Fachberatung an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen“ v. 10.2.2009 (SVBl 4/2009 S. 98 – VORIS 22410)

### 1. Allgemeines

Allgemein bildende Schulen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen und sie auf eine begründete Berufswahlentscheidung vorzubereiten.

Die Vorbereitung des Ausbildungs- und Berufseinstiegs schließt die gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein.

Die einzelnen Schulformen führen berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen durch und berücksichtigen regionale Gegebenheiten. Sie arbeiten dabei entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen.

Das Erziehungsrecht der Eltern und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerninflüssen, insbesondere bei der Planung und Durchführung be-

rufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen, erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

Berufsorientierende Maßnahmen werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

## 2. Schulformspezifische Schwerpunkte

### 2.1 Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des 1. Ausbildungsjahrs eines Ausbildungsberufs.

Die berufsorientierenden und berufsbildenden Inhalte werden insbesondere in Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen vermittelt.

Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.

Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Fachpraxisunterricht, Fachtheorieunterricht, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Projekte und andere Maßnahmen dienen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und der Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

In der Hauptschule werden berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 80 Schultagen, an Hauptschulzweigen der zusammengefassten Haupt- und Realschulen an mindestens insgesamt 60 Schultagen vorrangig in den Schuljahrgängen 9 und 10 durchgeführt. Die Vorbereitung auf individuelle Schwerpunktsetzungen erfolgt in der Regel ab dem 7. Schuljahrgang.

Die Zusammenarbeit der Hauptschulen mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen ist Teil des schuleigenen Konzepts zur Berufsorientierung.

Die Zusammenarbeit der Hauptschulen mit den berufsbildenden Schulen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort.

Die Hauptschule kann ab dem 9. Schuljahrgang in Zusammenarbeit mit einer berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umsetzen. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahrs einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.

### 2.2 Realschule

Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine allgemeine Berufsorientierung und ermöglicht eine indi-

viduelle Schwerpunktbildung in einem der Profile Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales.

Die berufsorientierenden Inhalte werden insbesondere in Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen vermittelt.

Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen.

Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Fachpraxisunterricht, Fachtheorieunterricht, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Projekte und andere Maßnahmen dienen einschließlich ihrer Vor- und Nachbereitung der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und der Stärkung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

In der Realschule werden berufsorientierende Maßnahmen an mindestens insgesamt 30 Schultagen vorrangig in den Schuljahren 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen die Maßnahmen auch der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl im 9. und 10. Schuljahrgang.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Realschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Realschule als auch die Vorgaben des 1. Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.

### 2.3 Oberschule

Die Oberschule bietet einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Berufsorientierung und Berufsbildung mit Kooperationspartnern wie berufsbildenden Schulen, der Berufsberatung der Arbeitsagentur, den Kammern, insbesondere ausbildenden Betrieben und anderen Einrichtungen sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik oder Gesundheit und Soziales an.

Die Schulen erstellen ein fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.

Zu den Maßnahmen der beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen zählen u. a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote.

Ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen an mindestens insgesamt 60 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen die Maßnahmen auch der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang.

Ab dem 9. Schuljahrgang kann für Schülerinnen und Schüler mit dem berufspraktischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit der berufsbildenden Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Oberschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.

Auf Antrag bei der Schulbehörde kann diese Zusammenarbeit auch für Schülerinnen und Schüler des profilbezogenen Unterrichts durchgeführt werden.

Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufsorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird. Schulen können dafür den Berufswahlpass einführen.

Im Gymnasialzweig der Oberschule wird neben anderen berufsorientierenden Maßnahmen ein mindestens zehntägiges Betriebspraktikum ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

### 2.4 Gymnasium

Im Gymnasium bilden das Schülerbetriebspraktikum und die Betriebserkundung zusammen mit der dazugehörigen Vor- und Nachbereitung den Schwerpunkt berufsorientierender Maßnahmen.

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung abgeleistet werden.

Im Gymnasium werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8., Schülerbetriebspraktika in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

### 2.5 Gesamtschule

#### Kooperative Gesamtschule

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen.

#### Integrierte Gesamtschule

In der Integrierten Gesamtschule werden Betriebserkundungen frühestens ab dem 8. und mindestens ein bis zu 15 Schultage umfassendes Schülerbetriebspraktikum in der Regel ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt.

Darüber hinaus können Integrierte Gesamtschulen weitere berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen durchführen. Sie orientieren sich dabei an den schulformbezogenen Maßnahmen der anderen allgemein bildenden Schulformen.

### 2.6 Förderschulen

Die Förderschulen führen berufsorientierende und berufsbildende Maßnahmen entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem Förderbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen für die anderen allgemein bildenden Schulformen durch.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus vertiefende Maßnahmen zur Berufsorientierung benötigen, kann die Schule gemäß § 33 Sozialgesetzbuch III mit der regional zuständigen Agentur für Arbeit besondere Fördermöglichkeiten vereinbaren.

### 3. Zusammenarbeit mit Betrieben, berufsbildenden Schulen und mit der Berufsberatung der Arbeitsagenturen

#### 3.1 Zusammenarbeit Schule – Betrieb

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, ihnen Kenntnisse über einzelne Berufe oder Berufsgruppen zu vermitteln, ihre Neigungen zu erkennen und Fähigkeiten zu entwickeln. Hierzu zählen u. a. die Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen und auch Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufsorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

#### 3.2 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags arbeiten allgemein bildende mit berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der vor Ort gegebenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise durch Informationstage an berufsbildenden Schulen, gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften, gemeinsame Projekte, bis hin zu Fachpraxis- und Fachtheorieunterricht an der berufsbildenden Schule erfolgen.

Das Kennenlernen von Fachrichtungen sowie Fachpraxisunterricht kann an einzelnen Tagen oder als Block durchgeführt werden.

Die berufliche Qualifizierung zum Erwerb der Inhalte des 1. Ausbildungsjahres umfasst in Kooperation mit der berufsbildenden Schule zehn Wochenstunden Fachpraxis- und vier Wochenstunden Fachtheorieunterricht an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10.

Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke von 14 Schülerinnen und Schülern, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird vom 8. Schuljahrgang an vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.

#### 3.3 Zusammenarbeit Schule – Berufsberatung der Arbeitsagenturen

Schule und Berufsberatung der Arbeitsagenturen kooperieren im Prozess der Berufsorientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung oder weiterführende Bildungsgänge zu ermöglichen. Vereinbarungen über Art und Umfang der als Schulveranstaltungen durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil des schulischen fächerübergreifenden Konzepts zur Berufsorientierung.

Die Schule führt in die Informationssysteme der Berufsberatung ein und gibt Gelegenheit zum Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ).

Im Unterricht und bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung verwendet die Schule die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien. Bei Maßnahmen vertiefter Berufsorientierung gem. § 33 SGB III stimmen Schule und Berufsberatung ein Konzept ab, in das diese Maßnahmen eingebunden sind.

### 4. Berufsorientierende Maßnahmen

Berufsorientierende Maßnahmen werden als Praxistage zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung durchgeführt. Sie tragen zu einer Verzahnung des Fachunterrichts mit dem praktischen Lernen bei.

Zu den Praxistagen gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen, Expertenbefragungen, Bewerbungstrainings, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts, Angebote der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, die Arbeit in Schülerfirmen, Berufsfindungsmessen, Ausbildungsplatzbörsen und die Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren.

Praxistage können in Betrieben, berufsbildenden Schulen, Lernwerkstätten, in der Schule selbst oder in anderen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Sie werden in der Regel an einem Tag der Woche durchgeführt und können auch geblockt werden.

Die Schule plant mit den jeweiligen Kooperationspartnern die Organisation der Praxistage. Sie berücksichtigt dabei, dass die Schülerinnen und Schüler den außerschulischen Lernort in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnsitz oder von der Schule aus erreichen können.

#### 4.1 Kompetenzfeststellungsverfahren

Zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler für eine zielgerichtete individuelle Entwicklung und Berufsorientierung wird ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchgeführt. Es dient der Ermittlung der persönlichen Stärken und Entwicklungspotenziale von Jugendlichen und erfolgt in der Regel im 8. Schuljahrgang an Hauptschulen, Realschulen, den entsprechenden Zweigen der Kooperativen Gesamtschulen, den Oberschulen und den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen sowie an Förderschulen, die nach den Vorgaben der anderen allgemeinen Schulen arbeiten.

#### 4.2 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 10 bis 15 Schultage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Die Schule trifft die Auswahl geeigneter Praktikumsstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen. Dabei ist den besonderen Belangen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe entscheidet die Schule. Die hier-



bei entstehenden Kosten für die Schülerbeförderung tragen die Erziehungsberechtigten.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Die Schule stellt den Betrieben die Ergebnisse der Auswertung des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung.

#### 4.3 Schülerbetriebspraktika im Rahmen von Schüleraustauschfahrten

Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden.

Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland. Voraussetzung für die Genehmigung des Praktikums ist ein Vertrag zwischen der entsendenden Schule, den Schülerinnen oder Schülern, deren Erziehungsberechtigten, der Partnerschule sowie dem Praktikumsbetrieb im Ausland.

#### 4.4 Schülerfirmen

Schulen können Schülerfirmen gründen und als Schulprojekte durchführen. Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet werden und sind in alle Unterrichtsfächer integrierbar. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse, fördern deren Kommunikations- und Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der Selbstständigkeit.

Nachhaltige Schülerfirmen haben in erster Linie das pädagogische Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und Zusammenhänge von ökonomischen Prozessen zu verdeutlichen.

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Betrieb empfohlen. Zu diesem Zweck schließt die Schule gegebenenfalls mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation eine Zielvereinbarung zur Unterstützung und Beratung ab.

Mit den örtlich zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Grundsätzlich sollen sich die getätigten Umsätze unterhalb der steuerlich relevanten Grenzen bewegen, zumal eine Schülerfirma nicht zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft direkt in Konkurrenz stehen darf. Auf den Bezugserlass zu g) wird hingewiesen.

Für Schülerfirmen gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend. Auch wenn eine Schülerfirma von Schülerinnen und Schülern in Teilbereichen selbstständig organisiert wird, bleibt die Verantwortung der Schule bestehen.

#### 4.5 Zukunftstag für Mädchen und Jungen

Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen des Zukunftstages Einblicke in verschiedene Berufe, die geeignet sind, das traditionelle, geschlechtsspezifisch geprägte Spektrum möglicher Berufe für Mädchen und Jungen zu erweitern.

Im Rahmen des bundesweiten Aktionsprogramms wird jährlich der Zukunftstag für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs an einem landesweit einheitlich festge-

legten Schultag durchgeführt, an dem die Schulen teilnehmen sollten. Dieser Tag bietet den Schulen Gelegenheit, durch unterschiedliche Veranstaltungen, Erkundungen, Projekte und Präsentationen einen besonderen Akzent in ihrem berufsorientierenden Konzept zu setzen.

Bei der Ausgestaltung dieses Tages ist zu beachten, dass Veranstaltungen in Schulen, in Betrieben und anderen geeigneten Einrichtungen für Mädchen und Jungen getrennte Angebote vorsehen. Die jeweiligen Aktivitäten werden in geeigneter Weise durch die Schule vor- und nachbereitet.

Die Schule entscheidet, ob und in welcher Weise sie sich am Zukunftstag beteiligt. Sie kann ihrer Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem geschlechtsspezifisch geprägten Berufswahlverhalten im Rahmen ihres Konzepts zur Berufsorientierung beispielsweise auch im Projektunterricht, an Praxistagen sowie bei der Durchführung von Betriebspraktika nachkommen.

Wird der Zukunftstag nicht als Schulveranstaltung durchgeführt, so können Schülerinnen und Schüler auf Antrag Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten. Anträge sind zu genehmigen, wenn der Zielsetzung des Zukunftstags mit der Wahrnehmung des außerschulischen Angebots entsprochen wird. Aus der Teilnahme dürfen den Schülerinnen und Schülern keine schulischen Nachteile entstehen.

### 5. Lehrerbetriebspraktikum

Das Lehrerbetriebspraktikum ermöglicht Lehrkräften Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt und dient der Vor- und Nachbereitung der von der Schule beschlossenen berufsorientierenden Maßnahmen. Fortbildungsangebote von Wirtschaftsverbänden und Kammern können als Lehrerbetriebspraktikum wahrgenommen werden, sofern sie dieser Zielsetzung dienen.

Über die Teilnahme an einem Lehrerbetriebspraktikum entscheidet die Schule im Rahmen ihres Lehrerfortbildungskonzepts. Hierzu vereinbart die Schule mit den kooperierenden Betrieben Zielsetzungen, Inhalte und die Organisationsform des Lehrerbetriebspraktikums.

Die am Betriebspraktikum teilnehmende Lehrkraft wertet die Erfahrungen und Informationen aus dem Praktikum aus und stellt die Ergebnisse der Schule und dem Betrieb zur Verfügung.

Das Lehrerbetriebspraktikum ist auf zehn Arbeitstage begrenzt. Es wird in Absprache mit dem Betrieb und auf Antrag der Lehrkraft in Block- oder Teilzeitform durchgeführt.

Das Betriebspraktikum für Lehrkräfte wird grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Es kann auch in Schuljahresabschnitten stattfinden, in denen die teilnehmende Lehrkraft nur in geringem Umfang im Unterricht eingesetzt ist (z. B. bei Unterrichtsausfall aufgrund von Schulfahrten, Projektwochen und Schülerbetriebspraktika oder nach Abschluss von Prüfungen sowie nach Schulentlassungen).

### 6. Fachberatung

Die Fachberatung Berufsorientierung unterstützt und berät die Schulen bei der Planung, Organisation und Durchführung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen.

Schwerpunkte der Fachberatung sind u. a.

- die Unterstützung bei der Umsetzung der Kerncurricula

- die Vermittlung neuer fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnisse
- die Mitwirkung bei der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Schulinspektion
- die Beratung der Schulen bei der Entwicklung von Schulprogrammteilen, die sich auf die unterrichtliche Gestaltung berufsorientierender und berufsbildender Maßnahmen beziehen
- die Beratung der Schulen bei der Erstellung des fächerübergreifenden Konzepts zur Berufsorientierung
- die Mitwirkung und Mithilfe bei der Gestaltung schulinterner und schulübergreifender Fortbildung
- die Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner
- die Abstimmung der Zeitplanung mit der Fachkonferenzleitung / der Fachmoderation der Schulen für die Durchführung von Praxistagen.

In Gremien für die Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft vertritt die Fachberatung die Schulen.

Diese Regelungen gelten auch für die Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren im Fach Arbeit / Wirtschaft / Technik.

## 7. Schutzbestimmungen

### 7.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen

In Niedersachsen führen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter als Arbeitsschutzbehörden neben der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen auch Informationen und Beratungen durch. Diese beziehen sich auch auf eine eventuell notwendige persönliche Schutzausrüstung der Schülerinnen und Schüler in Betrieben.

Der Jugendarbeitsschutz stellt einen besonderen Aspekt des Arbeitsschutzes dar.

### 7.2 Regelungen durch das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und die übrigen Arbeitsschutzvorschriften

Bei der Durchführung berufsorientierender Maßnahmen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Biostoffverordnung (BioStoffV) sowie der Mutterschutzbestimmungen einzuhalten. Die wesentlichen Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist: (§ 2 Abs. 1) - Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2). Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).
- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG). Die Vorschriften der §§ 9 – 46 JArbSchG sind ebenfalls entsprechend anzuwenden; dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) nicht in Betracht.
- Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung gem. JArbSchG (§ 32 – 46) finden ebenfalls keine Anwendung,

weil ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

- Vor Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikums Einrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Berufsorientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. des § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.
- Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind im Rahmen der Berufsorientierung nicht zulässig.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.
- Bei der Beschäftigung schwangerer oder stillender Schülerinnen im Rahmen von berufsorientierenden Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zum Mutterschutz entsprechend anzuwenden.

### 7.3 Versicherungsschutz

Für die Dauer der Durchführung der berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass unterliegen die Schülerinnen und Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Informations- und Anleitungsmaterial hat der Bundesverband der Unfallkassen seine Schriften in das Internet eingestellt: <http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer: GUV-SI 8034).

Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Diese Leistungen umfassen:

- Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten gegen Schülerinnen oder Schüler Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen sind begrenzt.
- Sachschadendeckungsschutz in begrenzter Höhe für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern und zum Gebrauch der berufsorientierenden Maßnahme bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum entstanden ist.

Die jeweiligen Beträge können beim Schulträger und beim Kommunalen Schadensausgleich Hannover abgefragt werden.

Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungen  
des Niedersächsischen Landesinstituts  
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

## Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

### Weiterbildungsmaßnahme

#### „Englisch an berufsbildenden Schulen“

##### Inhalte

Das Fach Englisch hat an den berufsbildenden Schulen durch seinen Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter an Bedeutung gewonnen. Eine ausreichende Zahl von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Englisch steht jedoch nicht zur Verfügung. Diese Maßnahme soll die Förderung der berufsfeldbezogenen Sprachkenntnisse sowie die Entwicklung didaktisch-methodischer Unterrichtskompetenz unter besonderer Berücksichtigung eines handlungsorientierten Unterrichtsansatzes unterstützen. Die Weiterbildungsmaßnahme wendet sich an Lehrkräfte aller Berufsfelder. Sie qualifiziert, um künftig Englischunterricht in der Berufsschule und der Berufsfachschule erteilen zu können. Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der englischen Sprache sowie die Bereitschaft, diese Sprachkenntnisse im Verlauf der Weiterbildungsmaßnahme zu erweitern und zu festigen. Die Weiterbildungsmaßnahme besteht aus drei einwöchigen Kursen in Niedersachsen und einem zweiwöchigen Kurs in England. Die erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

##### Teilnehmerkreis

Lehrkräfte (keine Referendare / keine Lehrer für Fachpraxis) an berufsbildenden Schulen, die über fundierte Englisch-Grundkenntnisse verfügen.

##### Veranstaltungskosten

Die Kosten der gesamten Maßnahme werden vom NLQ übernommen (ohne die Eigenbeteiligung und die Reisekosten zu den Kursen).

Für Kurs II in England wird ein Eigenanteil von 400 Euro erhoben. Die Fahrtkosten zum / vom Flughafen werden nicht vom NLQ übernommen.

##### Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Kurs I (Nr. 12.16.06)

Einführung in einen handlungsorientierten Sprachunterricht

Tagungsort: Osnabrück

Zeitraum: 16. bis 20.4.2012

Kurs II (Nr. 12.29.02)

Sprach- und landeskundliches Seminar in England

Tagungsort: College in England, Cheltenham

Zeitraum: 21.7. bis 5.8.2012 (Sommerferien)

Unterbringung in Gastfamilien, inkl. Verpflegung, College-Gebühren (ca. 20 Std. Sprachunterricht pro Woche), teilweise Exkursionen, inkl. Flugkosten.

Kurs III (Nr. 12.41.01)

Berufsfeldspezifischer Fremdsprachenunterricht

Tagungsort: Osnabrück

Zeitraum: 8. bis 12.10.2012

Kurs IV (Nr. 12.49.01)

Mediengestützter Englischunterricht

Tagungsort: Osnabrück

Zeitraum: 3. bis 7.12.2012

Die Anmeldung zu der gesamten Weiterbildungsmaßnahme ist nur für Kurs I (Nr. 12.16.06) erforderlich und verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Online-Anmeldung: <http://vedab.nibis.del/veran.php?vid=51841>

Anmeldeschluss: 16.3.2012

Ansprechpartnerin im NLQ: Gabriele Matzke-Ludwig, gabriele.matzke-ludwig@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-254

## Berichtigung

Im Kopf des RdErl. d. MK „Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2012 und Unterrichtsversorgung zum 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2011 / 2012“ v. 11.10.2011 (SVBl. S. 437) ist die VORIS-Nummer zu streichen.